

# Merkblatt



## über die Gebäude-Feuer-/Sturm- und Hagelversicherung (GBV) des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e. V. Stand: 01.01.2022

**Teilnahmeberechtigte:** Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Die/Der Versicherte kann ihre/seine Beitrittsklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform zurücknehmen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt. Abweichend von §§ 44 ff des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) steht der/dem Versicherten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung geltend zu machen. Abweichend von § 35 VVG besteht kein Aufrechnungsrecht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Mitversicherten. Die Kenntnis und das Verhalten des Mitversicherten kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG). Der Jahresbeitrag wird den einzelnen Versicherten durch seinen Verein in Rechnung gestellt. Der Verein meldet die Versicherten bei der Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen in München an.

**Versicherer:** Basler Sachversicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH  
**Versicherungsnehmer:** Landesverband Bayerischer Kleingärtner e. V.

### 1. FEUER- UND STURMVERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 -Fassung Januar 2008-) und die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2008)

Zum **Wiederaufbauwert** -nachstehend **Neuwert** genannt- versichert sind:

- 1.1. Die behördlich genehmigte oder gesetzlich zulässige Laube (außer Pergolen) inklusive Fundament und fest verbundenem, überdachtem Freisitz sowie zulässigen Anbauten auf dem Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz - nachstehend versichertes Gebäude genannt -, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Sturm und Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen;
- 1.2. Schäden durch Überspannung infolge Blitz bis 10% der Versicherungssumme ohne Selbstbeteiligung;
- 1.3. Sturm- und Hagelschäden an außen an der Laube angebrachten genehmigten Gebäudebestandteilen (Überdachungen und Vordächer) sind bis zu 500,00 € je Versicherungsfall mitversichert;
- 1.4. genehmigte, frei stehende Nebengebäude, sofern sie im Rahmen der Höherversicherung gemäß Punkt 3. versichert werden.

### 2. GRUNDVERSICHERUNG

- 2.1. Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Versicherungslisten sind bei den zuständigen Vereinen einzusehen. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich über den Verein an die Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen zu richten, ansonsten verlängert sich das Versicherungsverhältnis unter der Voraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht verbrauchten Versicherungsbeitrages.
- 2.2. **Jahresbeitrag für die Grundversicherung: ..... 15,00 €\***
- 2.3. Versicherungssummen:  
Feuer, Sturm und Hagel .....10.000,00 €

### 3. HÖHERVERSICHERUNG

Sofern der Neuwert, der versicherten Gebäude die Grundversicherungssumme übersteigt, ist zur Vermeidung einer Unterversicherung eine ausreichende Höherversicherung abzuschließen. Genehmigte, frei stehende Nebengebäude sind nur versichert, wenn mindestens in Höhe ihres Neuwertes eine Höherversicherung abgeschlossen ist (siehe Punkt 1.4). Die Gesamtversicherungssumme muss dem Neuwert von versichertem Gebäude und Nebengebäuden entsprechen, damit keine Unterversicherung besteht. Die ansonsten bestehende Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung berücksichtigt und der eingetretene Schaden dann nicht in voller Höhe bezahlt.

Jahresbeitrag pro 500,00 € Höherversicherung:  
Feuer, Sturm und Hagel .....1,00 €\*  
Höchstversicherungssumme insgesamt:  
Gebäude ..... 40.000,00 €

### 4. AUSSCHLÜSSE

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind: Genehmigte, frei stehende Nebengebäude in der Grundversicherung; Glasgewächshäuser; Pergolen; Textil- und Außenbeläge; Folien, Wind- und Sichtschutzwände; Solar-, Sat- und Antennenanlagen.

### 5. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

- 5.1. Wenn die vereinbarte Gesamtversicherungssumme nicht dem Neubauwert der versicherten Gebäude entspricht, ist eine ausreichende **Höherversicherung** (siehe Punkt 3.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Notwendige Aufräumungs- und Abbruchkosten für den durch Feuer-, Sturm- oder Hagelschaden entstandenen Schutt der versicherten Gebäude werden zusätzlich bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme übernommen. Bei **Totalschaden** werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des durch das versicherte Schadenereignis entstandenen Schuttes nachgewiesen ist und der Pachtvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht gekündigt war, zwei Drittel der Versicherungssumme (Zeitwert) vor dem Wiederaufbau gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten durch Vorlage prüffähiger Originalrechnungen – nachstehend Originalrechnungen genannt - nachzuweisen. Falls der Nachweis des Wiederaufbaus unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des restlichen Drittels. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.  
**Reparaturkosten** sind durch Originalrechnungen nachzuweisen, andernfalls werden hierfür Teilbeträge übernommen. Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert. Reparaturen können in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material und ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 15,00 € pro Stunde).
- 5.2. **Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt das Versicherungsverhältnis, so dass die wieder errichteten Gebäude neu versichert werden müssen.**

### 6. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENSFALLS ZU BEACHTEN?

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf – außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer oder Explosion ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Feuer-, Sturm- und Hagelschäden sind sofort der Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen in München zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen bzw. Verbänden ist die Schadenanzeige erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Zur Bearbeitung sind aussagekräftige Fotos des Schadens sowie der Gesamtansicht der Parzelle notwendig. Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist vom Vereinsvorstand und dem zuständigen Stadtverband bestätigt unverzüglich einzureichen an:

KVD Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen  
Steiermarkstr. 41, 81241 München  
Telefon: (0 89) 56 82 25 40 · Telefax: (0 89) 56 82 25 41  
E-Mail: Petra.Gotsell@basler.de

\* Bruttojahresbeitrag und Gebühr